

SATZUNGEN

der Wassergenossenschaft

Hallwang

-

Esch

§ 1

Name, Sitz und Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft führt den Namen **HALLWANG-ESCH**, ist aufgrund freier Vereinbarung der Beteiligten nach den einschlägigen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes gebildet und hat ihren Sitz in der **GEMEINDE HALLWANG – ORTSTEIL ESCH**.

Der Zweck der Genossenschaft besteht in der Errichtung, dem Betrieb und der Erhaltung einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage zur Versorgung der Liegenschaften, Anlagen und Objekte der Genossenschafter mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2

Rechtspersönlichkeit der Genossenschaft

Mit der Rechtskraft des die Anerkennung der freien Vereinbarung aller daran Beteiligten aussprechenden und die Satzungen genehmigenden Bescheides der Wasserrechtsbehörde, erlangt die Genossenschaft Rechtspersönlichkeit als Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Genossenschaft sind die der Genossenschaft freiwillig beigetretenen oder durch Bescheid der Wasserrechtsbehörde zum Beitritt verpflichteten jeweiligen Eigentümer der in das genossenschaftliche Unternehmen einbezogenen Grundstücke oder Objekte.
- (2) Das genossenschaftliche Unternehmen erstreckt sich auf das Gebiet **HALLWANG – ESCH (Versorgungsgebiet laut Anlage – Plan)** und kann aufgrund eines Genossenschaftsbeschlusses und nach Erteilung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen auch ausgedehnt werden.
- (3) Im Einvernehmen mit der Genossenschaft können Liegenschaften, Objekte und Anlagen, welche innerhalb des Versorgungsgebietes liegen, auch nachträglich einbezogen werden.
- (4) Die Genossenschaft ist verpflichtet, soweit der Zweck der Genossenschaft nicht geändert wird, benachbarte oder im Bereich des genossenschaftlichen Unternehmens befindliche Liegenschaften, und Anlagen, auf Antrag ihrer Eigentümer oder Berechtigten nachträglich einzubeziehen, sofern dem

Antragswerber wesentliche Vorteile und den bisherigen Mitgliedern keine wesentlichen Nachteile erwachsen.

- (5) Die Genossenschaft ist berechtigt, von den neu hinzukommenden Mitgliedern einen angemessenen Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen sowie die vorherige Entrichtung der ihr durch den Anschluß etwa verursachten besonderen Kosten zu verlangen.
- (6) Wer in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften oder Objekte erwirbt, wird Mitglied der Genossenschaft und ist zu den aus diesem Verhältnis entspringenden Leistungen verpflichtet.

§ 4

Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Einzelne Liegenschaften oder Objekte können im Einvernehmen zwischen ihren Eigentümern und der Genossenschaft wieder ausgeschieden werden.
- (2) Die Genossenschaft ist verpflichtet, einzelne Liegenschaften oder Objekte auf Verlangen ihres Eigentümers auszuscheiden, wenn ihm nach Ablauf einer zur Erreichung des erhofften Erfolges genügenden Zeit aus der Teilnahme am genossenschaftlichen Unternehmen kein wesentlicher Vorteil erwachsen ist und der Genossenschaft durch das Ausscheiden kein überwiegender Nachteil entsteht.
- (3) Das betreffende Mitglied muß auf Verlangen der Genossenschaft die etwa durch sein Ausscheiden entbehrlich werdenden und der Genossenschaft nunmehr nachteiligen besonderen Einrichtungen beseitigen oder sonst den früheren Zustand nach Möglichkeit wieder herstellen.
- (4) Auf Antrag der Genossenschaft kann die Wasserrechtsbehörde, soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen, einzelne Liegenschaften oder Anlagen, aus deren weiterer Teilnahme der Genossenschaft wesentliche Nachteile erwachsen, ausscheiden.
- (5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen.

§ 5

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind berechtigt,

- (1) an den genossenschaftlichen Anlagen und deren Nutzung anteilmäßig teilzunehmen;

- (2) aus der genossenschaftlichen Wasserleitung nach Maßgabe der hierfür von der Genossenschaft beschlossenen Wasserleitungsordnung enthaltenen Bedingungen für den eigenen Gebrauch Trink- und Nutzwasser zu entnehmen;
- (3) an der Genossenschaftsverwaltung satzungsgemäß teilzunehmen und das satzungsmäßige gewährleistete Stimmrecht auszuüben.

§ 6

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet:

- (1) Die Erreichung des Genossenschaftszweckes zu fördern,
- (2) den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und den berechtigten Anordnungen der übrigen Genossenschaftsorgane in Genossenschaftsangelegenheiten zeitgerecht und gewissenhaft nachzukommen,
- (3) den Organen der Wassergenossenschaft Leitungsgebrechen, Wasseraustritte, Wasserzählerdefekte etc. im Genossenschaftsbereich sowie Schäden und Mißstände an den Genosschaftsanlagen unverzüglich zu melden,
- (4) den Organen der Wassergenossenschaft bzw. den von der Genossenschaft Beauftragten das Betreten ihrer Liegenschaften, Bauwerke und Anlagen insoweit zu gestatten, als dies zur Beaufsichtigung, zur Überprüfung und Instandhaltung der Genossenschaftsanlagen erforderlich ist,
- (5) die Wahl zum Obmann, oder in den Ausschuß anzunehmen, sofern nicht die Bestimmung des § 12 Abs. 3 zum Tragen kommt,
- (6) der Wassergenossenschaft auf Verlangen über alle Tatsachen und Rechtsverhältnisse jene Auskunft zu geben, die für die Erfüllung der Genossenschaftsaufgaben und die Beurteilung der Rechte und Pflichten notwendig sind,
- (7) die Wassergenossenschaft von Maßnahmen, die voraussichtlich den Genossenschaftszweck berühren, rechtzeitig, spätestens jedoch mit dem Einschreiten um behördliche Bewilligung dieser Maßnahme und der gleichzeitigen Übermittlung der Projektunterlagen zu verständigen,
- (8) die eigenen Verteilungsleitung (Hausleitungen) ordnungsgemäß zu erhalten,
- (9) den Zahlungsverpflichtungen pünktlich nachzukommen.

§ 7

Aufbringung der Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betriebe der Wasser- Versorgungslage

- (1) Die Genossenschaftsmitglieder haben nach Gesetz und Satzung zu den Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der gemeinsamen Wasserversorgungsanlage beizutragen.
- (2) Die Mittel zur Errichtung, zur Erhaltung und zum Betreiben genossenschaftlichen Anlagen werden aufgebracht:
 - a) durch Leistungen der Mitglieder in Form von Barzahlung,
 - b) Baustofflieferungen, Arbeitsleistungen und Fuhrschichten,
 - c) durch Aufnahme von Darlehen oder Krediten,
 - d) durch allfällige Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln oder Förderungen,
- (3) Die Leistungen der Mitglieder bestehen aus:
 - a) dem Herstellungskostenbeitrag,
 - b) der Anschlußgebühr,
 - c) den besonderen Beiträgen nachträglich hinzukommender Mitglieder zu den bisherigen Aufwendungen der Genossenschaft,
 - d) dem Wasserzins, der Wasserzählergebühr, der Schwimmbeckengebühr.
- (4) Der **Herstellungskostenbeitrag** dient zur Bestreitung der Herstellungskosten, soweit sie nicht nach obigem Absatz 2 lit. b und c gedeckt sind. Die nicht nach obigem Absatz 2 lit. b und c gedeckten Herstellungskosten werden auf die Genossenschaftsmitglieder im Verhältnis ihrer Genossenschaftsanteile aufgeteilt.
- (5) **Die Genossenschaftsanteile werden, soweit nicht besondere Übereinkommen getroffen werden nach folgenden Maßstab ermittelt:**
 - A) Für Wohngebäude: pro angefangene 20 m² Wohnnutzfläche = 1 Anteil;**
 - B) Landwirtschaft:**
 - a) Wohngebäude wie Punkt 1;**
 - b) Wirtschaftsgebäude: pro Großvieheinheit = 0,3 Anteile
pro Kleinvieheinheit = 0,15 Anteile**
 - C) Bei Veränderung der Voraussetzungen für eine seinerzeit erfolgte Einstufung (wie z.B. Vergrößerung des Objektes von einem Einfamilien - Wohnobjekt in ein Zweifamilienobjekt bzw. sonstige Ver-**

größerung der Wohnnutzfläche) hat eine Neueinstufung ab dem Zeitpunkt der neuen Benutzungsart oder ab Fertigstellung der Baumaßnahme nach Maßgabe des Punktes 1 dann zu erfolgen, wenn damit eine Erhöhung der Anteile verbunden ist.

- D) Ein Mehrverbrauch für wasserintensive gewerbliche Betriebe bzw. für den Betrieb von Schwimmbecken sind in gesonderten Übereinkommen ohne Auswirkungen auf die anteilige Beteiligung an der Wassergenossenschaft festzulegen.**

Die näheren Bestimmungen sind in einem Beschluß bzw. in einer Gebührenordnung zu regeln.

- (6) Für den Wasserbezug aus der genossenschaftlichen Anlage wird der Wasserzins unter Einschluß einer Bereitstellungsgebühr über geeichte Wasserzähler ermittelt und in einem Beschluß bzw. in einer Gebührenordnung festgelegt.**

Sind für einen Anschluß wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, so ist die Wassergenossenschaft berechtigt, zusätzlich zu dem nach Abs. 4 einzufordernden Herstellungskostenbeitrag einen den Aufwendungen angepaßten Betrag zu diesen Vorleistungen einzuheben. (Hinweis § 81 Abs. 3 WRG 1959)

- (7) Der *Wasserzins* dient zur Deckung der laufenden Erfordernisse der Genossenschaft und wird seine Höhe auf Vorschlag des Ausschusses entsprechend den vorhersehbaren Aufwendungen von der Genossenschaftsversammlung längstens auf einen Zeitraum von 2 Jahren festgesetzt. Hierbei ist auf die Kostendeckung für den vorhersehbaren Aufwand sowie auf die Bildung von Rücklagen Bedacht zu nehmen.**

Der Wasserzins ist eine nach m³ Wasserverbrauch zu berechnende Leistung, bei einem Minderverbrauch wird eine Pauschalgebühr eingehoben, die in der Gebührenordnung festgelegt wird.

- (8) Erhaltungsbeitrag: Beitrag eines Mitgliedes zur Erhaltung der Wasserversorgungsanlage befristet vom Zeitpunkt der Aufnahme als Mitglied bis zum Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.**

- (9) Die Genossenschaftsversammlung stellt fest, ob und wie weit der zu leistende Herstellungskostenbeitrag oder Wasserzins in Geld, durch Baustofflieferungen, Arbeitsleistung und Fuhrschichten erbracht werden können und diese Naturalleistungen einzurechnen sind. Die Naturalleistungen sind in der vom Ausschuß zu bestimmenden Frist zu erbringen. Im Weigerungsfalle oder bei Versäumung der Erfüllungsfrist ist ein angemessener Ersatzbeitrag in Geld vorzuschreiben und wie die sonstigen Geldleistungen einzutreiben.**

- (10) Die in Geld zu leistenden Beiträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Vorschreibung auf das Genossenschaftskonto einzuzahlen. Die Aufrechnung von Forderungen gegen die Genossenschaft ist ausgeschlossen. Bei nicht zeitgerechter Entrichtung der Beiträge ist die Genossenschaft berechtigt, Mahnspesen und Verzugszinsen im Ausmaß der jeweiligen Höhe der Bankspesen zu verrechnen. Die Eintreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge sowie der Mahnspesen und Verzugszinsen erfolgt nach erfolglosem Verstreichen einer zwei Wochen nicht unterschreitenden Nachfrist durch Ausstellung eines Rückstandsausweises nach Beschluß des Ausschusses. Dieser ist vom Obmann mit der Bestätigung, daß er keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt, zu unterfertigen und ist die Eintreibung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes auf Kosten des säumigen Genossenschaftsmitgliedes zu veranlassen. Einwendungen gegen die Richtigkeit des Rückstandsausweises sind vom Verpflichteten binnen einer Woche ab Zustellung bei der Genossenschaft einzubringen.
- (11) Die Verpflichtung zu den aus dem Genossenschaftsverhältnis entspringenden Leistungen ist eine Grundlast, und hat bis zum Betrage 3jähriger Rückstände den Vorrang vor anderen dinglichen Lasten unmittelbar nach den von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben.

Die Verpflichtung zur weiteren Beitragsleistung erlischt erst mit der ordnungsgemäßen Ausscheidung der belasteten Liegenschaft oder Anlage aus der Genossenschaft oder deren Auflösung. Die ausgeschiedenen Liegenschaften haften für die vor ihrer Ausscheidung fällig gewordenen Beiträge.

§ 8

Organe der Genossenschaft

Die Organe der Genossenschaft sind:

- (1) die Genossenschaftsversammlung,
- (2) der Ausschuß,
- (3) der Obmann und der Obmannstellvertreter

Die gewählten Organe üben die in ihren Wirkungskreis fallenden Aufgaben für die Dauer der nach den Satzungen festgelegten Funktionsperiode jedenfalls bis zur Neuwahl der Organe aus.

§ 9

Wirkungskreis der Genossenschaftsversammlung

Der Genossenschaftsversammlung (das ist die Versammlung sämtlicher Mitglieder der Genossenschaft) ist vorbehalten:

- (1) der Beschluß der Satzungen und ihrer Änderungen, sowie die Festlegung und Änderung des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten;
- (2) die Wahl der Ausschußmitglieder, der Ersatzmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- (3) die Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Ausschusses und des Obmannes;
- (4) die Beschlußfassung über die Aufnahme von Darlehen bzw. Krediten;
- (5) die Beschlußfassung über die Erweiterung des Versorgungsgebietes sowie die wesentliche Änderung der genossenschaftlichen Anlagen;
- (6) die Beschlußfassung über nähere Richtlinien bzw. Anordnungen an den Ausschuß über die Behandlung der ihm nach den Satzungen zugewiesenen Angelegenheiten;
- (7) die Festsetzung der Grundsätze über den Betrieb der genossenschaftlichen Anlagen in einer Wasserleitungsordnung sowie die Festsetzung der Höhe des Wasserzinses, der Wasserzählergebühr, der Schwimmbeckengebühr;
- (8) die Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Mitglieder sowie die Festsetzung der von den neu eintretenden Mitgliedern zu leistenden Beiträge zu den bisher getätigten Aufwendungen der Genossenschaft. Soweit die Aufnahme neuer Mitglieder nicht durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung an den Ausschuß zur Beschlußfassung delegiert wurde. (Anschlußgebühr bzw. Herstellungskostenbeitrag);
- (9) die Beschlußfassung über das Ausscheiden einzelner Liegenschaften oder Anlagen;
- (10) die Beschlußfassung über die Auflösung der Genossenschaft;
- (11) die Einstellung der Hilfskräften (Geschäftsführer, Wassermeister)

§ 10

Einberufung der Genossenschaftsversammlung

- (1) Die Genossenschaftsversammlung ist durch den Obmann mindestens einmal jährlich (und zwar zur Beschlußfassung über den Jahresvoranschlag) unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände einzuberufen.
- (2) Darüber hinaus kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit einberufen werden, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen, die Wasserrechtsbehörde es anordnet oder der Ausschuß bzw. mindestens $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten es verlangt.
- (3) Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung rechtzeitig schriftlich oder mündlich einzuladen. Die schriftliche Verständigung ist wenigstens eine Woche vor dem Tag der Abhaltung der Versammlung zuzustellen. Bei mündlicher Einladung, die ebenfalls mindestens eine Woche vorher zu erfolgen hat, haben alle Genossenschaftsmitglieder auf einer Liste durch ihre Unterschrift die erfolgte Verständigung sowie den Tag der Verständigung zu bezeugen. Sowohl die schriftliche Verständigung als auch die vorerwähnte Liste haben den Ort, das Datum und die Tagesordnung der Genossenschaftsversammlung sowie den Hinweis auf die Folgen des Nichterscheinens zu enthalten.
- (4) An Ehegatten, welche gemeinsam Eigentümer einer einbezogenen Liegenschaft oder Anlage sind, genügt die Zusendung einer gemeinsamen Einladung, sofern nicht einer der Ehegatten bei der Genossenschaft ausdrücklich die getrennte Ladung beantragt hat.

§ 11

Beschlußfassung in der Genossenschaftsversammlung

- (1) In der Genossenschaftsversammlung wird die Stimme jedes Genossenschaftsmitglieds so gewertet, wie es zur Genossenschaft anteilmäßig beitragspflichtig ist.
- (2) Stimmberechtigt in der Genossenschaftsversammlung sind nur eigenberechtigte Mitglieder. Nicht eigenberechtigte Mitglieder üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter, juristische Personen durch ihre hierzu befugten Organe aus.
- (3) Mitglieder, die an der persönlichen Teilnahme an der Genossenschaftsversammlung verhindert sind, können sich durch ein anderes Genossenschaftsmitglied vertreten lassen. Eine Vollmacht ist vorzuweisen.

- (4) Die Genossenschaftsversammlung ist mit Ausnahme der im nachfolgendem Absatz 5 bezeichneten Fälle beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder der Genossenschaft ordnungsgemäß eingeladen wurden und mehr als die Hälfte aller Mitglieder, denen mindestens die Hälfte aller in der Genossenschaftsversammlung vorhandenen Stimmen zukommt, zum festgelegten Zeitpunkt anwesend oder vertreten sind. Erlangt die Genossenschaftsversammlung zu diesem Zeitpunkt die Beschlußfähigkeit nicht, so ist nach halbstündiger Wartezeit eine mit derselben Tagesordnung durchzuführende zweiten Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder sowie der durch diese repräsentierten Stimmen beschlußfähig.
- (5) Die Genossenschaftsversammlung faßt ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Änderungen der Satzungen oder des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten bedürfen wenigstens der 2/3 Mehrheit der Stimmen der bei einer hierüber einberufenen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder, im Falle eines Umlaufbeschlusses der 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder. Sie werden erst nach Genehmigung durch die Wasserrechtsbehörde wirksam. (§ 21)
- (6) Wahlen oder sonstige Abstimmungen in der Genossenschaftsversammlung erfolgen mündlich, wenn nicht die Genossenschaftsversammlung eine geheime Wahl mittels Stimmzettel beschließt.
- (7) Über jede Genossenschaftsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Obmann und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift, der ein Verzeichnis der Anwesenden mit ihren Stimmenanteilen anzuschließen ist, sind sämtliche Anträge, Beschlüsse, und sonstige Ergebnisse aufzunehmen
- (8) Sämtliche durch die Genossenschaftsversammlung zu fassenden Beschlüsse können auch durch Umlaufbeschluß getroffen werden. Zu einem gültigen Beschluß ist die einfache Mehrheit aller Stimmen der Genossenschaftsmitglieder erforderlich, bei einem qualifizierten Beschluß die 2/3 Mehrheit der Stimmen aller Genossenschaftsmitglieder.

§ 12

Wahl des Ausschusses

- (1) Zur Leitung der Genossenschaft und Besorgung der Genossenschaftsangelegenheiten, die nicht der Genossenschaftsversammlung vorbehalten sind, wählt die Genossenschaftsversammlung aus ihrer Mitte durch einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen einen Ausschuß von 16 Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren.

- (2) In den Ausschuß können nur eigenberechtigte Mitglieder gewählt werden, die nicht von der Wählbarkeit in die Gemeindevertretung ausgeschlossen sind.
- (3) Jedes Genossenschaftsmitglied ist zur Annahme der Wahl und zur Erfüllung der damit verbundenen Obliegenheiten unter Beachtung der Bestimmungen von Gesetz und Satzungen verpflichtet. Die Wahl zum Ausschußmitglied darf nur ablehnen, wer über 60 Jahre alt ist, gebrechlich ist oder außerhalb des Genossenschaftsgebietes seinen ordentlichen Wohnsitz hat, oder für die Ablehnung wichtige persönliche Gründe glaubhaft machen kann. Mitglieder des bisherigen Ausschusses können die Annahme der Wahl für die nächste Periode ohne Angabe von Gründen ablehnen.
- (4) Sinkt die Zahl der Ausschußmitglieder auf die Hälfte oder darunter, ist eine Genossenschaftsversammlung zur Besetzung der erledigten Stellen einzuberufen. Bis zur Vervollständigung der Mitgliederzahl führen die Verbliebenen die Geschäfte des Ausschusses weiter.

§ 13

Wirkungskreis des Ausschusses

- (1) In den Wirkungskreis des Ausschusses fallen alle nicht ausdrücklich der Genossenschaftsversammlung, dem Obmann, dem Schlichtungsausschuß oder den Rechnungsprüfern vorbehaltenen Angelegenheiten, dies sind insbesondere:
 - a) die Wahl des Obmannes, Obmannstellvertreters, Schriftführers, und allenfalls weiterer besonderer Funktiomäre;
 - b) die Überwachung der Geschäftsführung des Obmannes und des Stellvertreters;
 - c) die zur Ausführung der genossenschaftlichen Anlagen und Arbeiten zu treffenden Anordnungen und Maßnahmen;
 - d) die Beaufsichtigung der Genossenschaftsarbeiten, der fertiggestellten Anlagen und ihre Instandhaltung sowie die Leitung des Betriebes;
 - e) die Verwaltung der den Genossenschaftszweck dienenden Liegenschaften und Anlagen;
 - f) die fälligen Zahlungen für geleistete Arbeiten und Lieferungen;
 - g) die Feststellung, Einhebung und Verrechnung der fälligen Mitgliederleistungen einschließlich der Ausstellung von Rückstandsausweisen nach Maßgabe der Satzungen und der Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung;
 - h) die Festsetzung der Verhandlungsgegenstände der Genossenschaftsversammlung sowie die Vorbereitung von Anträgen an diese;

- i) der Auftrag an den Obmann, die Genossenschaftsversammlung einzuberufen;
 - j) die Kassen- und Rechnungsführung;
 - k) die Führung des Genossenschaftsbuches;
 - l) die Erstattung des Jahresberichtes an die Genossenschaftsversammlung;
 - m) die Aufforderung zur Namhaftmachung von Zustell- und Vertretungsbevollmächtigten bei Liegenschaften und Anlagen mit mehreren Eigentümern;
 - n) die Festsetzung des von neu hinzugekommenen Mitgliedern zu leistenden Beitrages zu den bisherigen Aufwendungen;
 - o) Anordnungen zur Wiederherstellung schadhafter oder zerstörter Anlagenteile, soweit diese nicht zur Aufrechterhaltung der Wasserversorgung wegen Gefahr in Verzug unmittelbar durch den Obmann erfolgen.
- (2) Der Ausschuß ist ermächtigt, in außerordentlichen Fällen, z. B. bei unvorhersehbaren Elementarereignissen die zur Hintanhaltung eines größeren Schadens unbedingt erforderlichen Erhaltungs- Wiederherstellungs- und Betriebsmaßnahmen auch dann anzuordnen, wenn sie von der Genossenschaftsversammlung nicht beschlossen sind und diesen den zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Rahmen übersteigen und im Vorschlag nicht vorgesehen sind. Der Obmann hat jedoch über diese Maßnahme bei der nächsten Genossenschaftsversammlung zwecks nachträglicher Genehmigung zu berichten.
- (3) Der Ausschuß hat bis spätestens 31.12. eines jeden Jahres einen Voranschlag für das kommende Jahr, bis Ende Februar des kommenden Jahres einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Geschäftsjahr zu erstellen.
- (4) Das Amt eines Ausschußmitgliedes ist ein Ehrenamt und steht den Ausschußmitgliedern für ihre Tätigkeit nur ein Anspruch auf Ersatz der hiermit verbundenen Barauslagen zu.

§ 14

Beschlußfassung des Ausschusses

- (1) Der Ausschuß versammelt sich auf Einberufung des Obmannes, bei dessen Verhinderung des Obmannstellvertreter, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal in jedem Quartal. Eine Ausschußsitzung ist auch dann einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen gefordert wird. Die Ausschußsitzungen können schriftlich oder mündlich durch Verständigung aller Ausschußmitglieder einberufen werden.
- (2) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn sämtliche Ausschußmitglieder verständigt worden sind und mindestens 2/3 der Ausschußmitglieder bei der

Sitzung anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der einfachen, nach Köpfen berechneten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Obmann stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gilt jener Vorschlag als zum Beschluß erhoben, dem der Obmann zustimmt.

- (3) Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Obmann und einem weiteren Ausschußmitglied zu Unterfertigen ist. Auf Verlangen eines Ausschußmitgliedes ist seine von den Mehrheitsbeschlüssen abweichende Meinung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 15

Wahl des Obmannes

- (1) Der Ausschuß wählt aus seiner Mitte durch einfache Stimmenmehrheit, für die Dauer von drei Jahren den Obmann, dessen Stellvertreter, den Kassier, den Schriftführer und allenfalls noch andere besondere Funktionäre.
- (2) Für die Verpflichtung zur Annahme der Wahl gilt § 12 Abs. 3 sinngemäß.

§ 16

Wirkungskreis des Obmannes

- (1) Der Obmann besorgt die ihm übertragenen Geschäfte gemäß den Beschlüssen der Genossenschaftsversammlung und des Ausschusses.
- (2) Der Obmann beruft die Genossenschaftsversammlungen und die Ausschußsitzungen ein, führt den Vorsitz, bestimmt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, leitet die Wahlen und Verhandlungen und erstattet die Berichte über das Ergebnis der Genossenschaftsversammlung sowie der Wahlen an die Wasserrechts- und an die Wasserbuchbehörde.
- (3) Der Obmann hat den gemäß § 13 Abs. 3 erstellten Voranschlag und Rechnungsabschluß eine Woche vor Abhaltung der Genossenschaftsversammlung beim Obmann oder der Geschäftsstelle der Genossenschaft zur Einsichtnahme durch die Mitglieder während der hierfür festgesetzten Zeit aufzulegen. Zeit und Ort ist in der Einladung anzuführen.
- (4) Der Obmann vertritt die Genossenschaft nach außen.
- (5) Der Obmann zeichnet für die Genossenschaft in der Weise, daß er unter den Namen der Genossenschaft seine Unterschrift setzt. Urkunden, durch die rechtliche Verpflichtungen der Genossenschaft begründet werden, sind vom Obmann oder dessen Stellvertreter gemeinsam mit einem weiteren Ausschußmitglied zu zeichnen.
- (6) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung vom Obmannstellvertreter vertreten.

- (7) Der Kassier steht unter verantwortlicher Kontrolle des Obmannes, nimmt über dessen Anweisung etwaige der Genossenschaft gewährte Unterstützung und die Mitgliederleistungen in Empfang und vollzieht die Auszahlungen auf Grund der vom Obmann gefertigten Anweisungen. Bei der Genossenschaftsversammlung berichtet der Kassier über den Stand des Genossenschaftsvermögens.
- (8) Dem Obmann kommt das Recht zu, anstelle der Kollegialorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hier-von hat er dem jeweils zuständigen Organ in der nächsten Sitzung zu be-richten und hiefür die nachträgliche Zustimmung einzuholen.

§ 17

Rechnungsprüfung

- (1) Zur Kontrolle der Gebarung der Genossenschaft werden durch die Genossenschaftsversammlung mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen in der zur Wahl des Ausschusses einberufenen Genossenschafts-versammlung auf die Funktionsdauer des Ausschusses zwei Rechnungs-prüfer, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sein müssen, gewählt.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Ausschusses sein und zur Genossenschaft in keinem Geschäftsverhältnis stehen. Sie müssen eigen-berechtigt sein und dürfen nicht von der Entsendbarkeit in eine Gemeinde-vertretung ausgeschlossen sein und müssen über die zur Rechnungs-prüfung erforderlichen Kenntnisse verfügen.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen aufgrund der Rechnungsbelege die Jahres-rechnung und den Kassenstand und erstatten hierüber der Genossen-schaftsversammlung schriftlich Bericht. Den Rechnungsprüfer sind die zur Prüfung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unter-lagen durch den Obmann sowie durch den Kassier zur Verfügung zu stellen.
- (4) Ausgeschiedene Rechnungsprüfer sind wieder wählbar.

§ 18

Gemeinsame Bestimmungen für die Wahlen von Funktionären

- (1) Ergibt sich bei den Wahlen nicht die erforderliche Mehrheit, so entscheidet eine engere Wahl zwischen jenen beiden Mitgliedern, welche die meisten Stimmen erhalten haben.
- (2) Die Namen der Gewählten und der für die Genossenschaft Zeichnungsberechtigten sind durch den Obmann der Wasserrechts- und der Wasserbuchbehörde anzuzeigen.

§ 19

Jahresvoranschlag und Jahresrechnungsabschluß

- (1) Der Entwurf des Jahresvoranschlages für das nächste Verwaltungsjahr ist der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung vorzulegen. Im Entwurf ist sämtliche im Laufe des kommenden Verwaltungsjahres zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben aufzunehmen.
- (2) Die Einnahmen sind unter Berücksichtigung ihrer in den letzten zwei Jahren und im laufenden Verwaltungsjahr aufgetretenen Entwicklung einzuschätzen.
- (3) Die Ausgaben dürfen nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahresarfordernis veranschlagt werden. Zahlungen, die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen zu leisten sind, müssen ungekürzt veranschlagt werden.
- (4) Die Ausgaben sind mit den Einnahmen auszugleichen, wobei jedoch auf die Bildung entsprechender Rücklagen Bedacht zu nehmen ist. Überschreiten die veranschlagten Ausgaben die veranschlagten Einnahmen, so sind gleichzeitig die zur Herstellung des Ausgleiches erforderlichen Vorschläge zu erstatten bzw. die entsprechenden Anträge an die Genossenschaftsversammlung zu stellen.
- (5) Der Jahresrechnungsabschluß hat die gesamte Gebarung der Genossenschaft, getrennt nach Einnahmen und Ausgaben zu enthalten. Der vom Ausschuß als Rechnungsleger Unterfertigte Jahresrechnungsabschluß ist den Rechnungsprüfer zeitgerecht zur Prüfung und Erstellung des Prüfungsberichtes zuzuleiten.

- (6) Kann die Genossenschaftsversammlung den Jahresrechnungsabschluß in der vorgelegten Fassung nicht genehmigen, so hat sie dies und die Gründe hierfür durch Beschluß festzustellen und gleichzeitig die notwendigen Anordnungen zur Behebung der Anstände zu beschließen.
- (7) Nach Behebung der Anstände hat der Ausschuß den Jahresrechnungsabschluß nach neuerlicher Einholung des Prüfungsberichtes der Rechnungsprüfer mit allen Belegen wiederum der Genossenschaftsversammlung zur neuerlichen Beschlußfassung vorzulegen.

§ 20

Genossenschaftsbuch

Bei der Genossenschaft ist ein Buch zu führen, das zu enthalten hat:

- (1) eine Ausfertigung der den Satzungen als Anhang angeschlossenen Lageplan über das Genossenschaftsgebietes bzw., Änderungen;
- (2) alle einschlägigen behördlichen Bescheide und die dazugehörigen Pläne und Beschreibungen;
- (3) alle genossenschaftlichen Niederschriften;
- (4) durchgeführte Wahlen und deren Ergebnisse;
- (5) Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln;
- (6) Verzeichnis der einbezogenen Liegenschaften und ihrer Eigentümer sowie der Genossenschaftsanteile, versehen mit den Unterschriften der freiwilligen Mitglieder;
- (7) sonstige Urkunden, Ergebnisse Schlichtungsausschuß.

§ 21

Satzungsänderungen

- (1) Anträge auf Änderung der Satzungen sowie des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten können von zwei Ausschußmitgliedern sowie von Genossenschaftsmitgliedern, denen mindestens ein Drittel der in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen zukommt, schriftlich beim Obmann eingebracht werden. Der Antrag hat die angestrebte Neufassung sowie eine Begründung der beantragten Änderungen zu enthalten und ist vom Obmann an die Genossenschaftsversammlung, welche über den Antrag in ihrer nächsten Sitzung zu entscheiden hat, weiterzuleiten. Der Genossenschafts-

versammlung kann eine Stellungnahme des Ausschusses zum gestellten Antrag bekanntgegeben werden.

- (2) Die Beschlußfassung über die Satzungsänderung gem. § 11 Abs. 8 zu erfolgen.
- (3) Die Änderung sind unter Anschluß des Abstimmungsergebnisse der Wasserrechtsbehörde bekanntzugeben und werden erst nach deren Genehmigung wirksam.

§ 22

Streitigkeiten aus dem Genossenschaftsverhältnis

- (1) Streitigkeiten, die zwischen Mitgliedern untereinander oder Mitgliedern und der Genossenschaft aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, sind durch einen fallweise zu bestellenden Schlichtungsausschuß zu schlichten.
- (2) Der Schlichtungsausschuß wird in der Weise gebildet, daß jeder Streitteil einen Vertrauensmann wählt und diese beiden Vertrauensleute sodann ihrerseits einen Dritten als Obmann des Schlichtungsausschusses wählen. Genossenschaftsmitglieder sind zur Annahme der Wahl verpflichtet. Sofern an einem Streitfall die Genossenschaft als solche nicht selbst beteiligt ist, kann bei den Beratungen des Schlichtungsausschusses auch der Obmann der Genossenschaft oder ein anderes Mitglied des Genossenschaftsausschusses als weiteres Mitglied des Schlichtungsausschusses mitwirken.
- (3) Der Schlichtungsausschuß hat unter Einberufung und Leitung durch den Obmann dieses Ausschusses sowie unter Beiziehung und Anhörung der Streitteile über den Streitfall zu beraten und sodann zu versuchen, den Streitfall gütlich beizulegen. Die Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist samt Begründung und mit dem Ergebnis des Schlichtungsversuches in einer von allen Mitgliedern des Schlichtungsausschusses zu fertigenden Niederschrift festzuhalten, die sodann dem Obmann der Genossenschaft zu übergeben und im Genossenschaftsbuch aufzubewahren ist.
- (4) Über Streitfälle, die nicht im Sinne der vorstehenden Bestimmungen beigelegt werden können, entscheidet die Wasserrechtsbehörde.

§ 23

Auflösung der Genossenschaft

- (1) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Sicherstellung der Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen:
 - a) wenn die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens zwei Dritteln sämtlicher in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen die Auflösung beschließt,
 - b) der Weiterbestand der Genossenschaft im Hinblick auf die gegebenen Verhältnisse keine besonderen Vorteile für die Genossenschaftsmitglieder mehr erwarten läßt.
- (2) Wurde das Genossenschaftsunternehmen aus Mitteln des Bundes oder des Landes gefördert, so bedarf ein Auflösungsbeschluß nach Abs. 1 Pkt. a) auch der Zustimmung der betreffenden Gebietskörperschaft.
- (3) Die Auflösung wird erst durch einen diesbezüglichen Ausspruch der Wasserrechtsbehörde wirksam.
- (4) Für eine aufgelöste Genossenschaft, die im Zeitpunkt der Auflösung Vermögen besaß, hat die Wasserrechtsbehörde einen Liquidator zu bestellen, soweit nicht die Genossenschaft selbst für den Fall ihrer Auflösung entsprechende Vorsorge getroffen hat. Der Liquidator hat das Genossenschaftsvermögen zu verwalten und zu verwerten. Hierbei stehen ihm alle nach den Satzungen den Genossenschaftsorganen zukommenden Rechte zu. Er ist an die Weisungen der Wasserrechtsbehörde gebunden.
- (5) Das Genossenschaftsvermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, dem satzungsgemäßen Genossenschaftszweck oder verwandten Zwecken zuzuführen, andernfalls anteilmäßig auf die Genossenschaftsmitglieder aufzuteilen. Die Kosten der Auflösung gehen zu Lasten des Genossenschaftsvermögens, reicht dieses nicht aus, geht diese anteilmäßig zu Lasten der Genossenschaftsmitglieder.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 21.11.1959 bzw.
abgeändert in der Genossenschaftsversammlung am 19. März 1999.

OBMANN:
SCHRIFTFÜHRER:

